

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kalenborn für den Friedhof und den Waldfriedhof in Kalenborn vom

17. Dezember 2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06. März 2001 außer Kraft.

Kalenborn, den 17. Dezember 2014

Ortsgemeinde Kalenborn



(Riske) Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kalenborn

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 260,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 260,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 an einem Gemeinschaftsbaum 500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 300,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 600,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 300,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 300,00 €
 - ee) eine Urnendoppelgrabstätte 450,00 €
 - ff) eine Urnengrabstätte an einem Einzelbaum 2.400,00 €
 - gg) Urnengrabstätten an einem Familienbaum (max. 4 Urnen) 2.400,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je volles Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 30,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 30,00 €
 - ee) eine Urnendoppelgrabstätte 45,00 €
 - ff) eine Urnengrabstätte am Familienbaum (1/25 des Kaufpreises) 96,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr taggenau nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für	
aa) eine Einzelgrabstätte	300,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	600,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	300,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	300,00 €
ee) eine Urnendoppelgrabstätte	450,00 €
ff) eine Urnengrabstätte an einem Einzelbaum	2.400,00 €
gg) vier Urnengrabstätten an einem Familienbaum	2.400,00 €

d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei der Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben.

e) Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde je Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit jährlich 30,00 €
Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmer) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung und Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle	
a) einer Leiche -pauschal-	150,00 €
b) einer Urne -pauschal-	150,00 €

VI. Gebühr für die Beschaffung und Anbringung einer Plakette am ausgewählten Baum im Waldfriedhof

100,00 €

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Gemeinderat.